

Satzung der Stadt Haselünne über die Erhebung von Gebühren für Wohnmobilstellplätze in der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung vom 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

1. Wohnmobilstellplätze werden als öffentliche Einrichtung von der Stadt Haselünne betrieben. Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.

Die Satzung gilt für die Nutzung der durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplätze und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.

2. Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobilsten mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen frei gegeben. Nicht zugelassen sind auf diesen Plätzen Pkw, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Nutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2

Nutzungsdauer

Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf drei Tage beschränkt.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

1. Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Fahrzeuge sind platzsparend abzustellen.
2. Toiletten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungssäule entleert werden.
3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.)
4. Mit Rücksicht auf das angrenzende Erholungsgebiet sowie auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen, wie z. Bsp. Türen schlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Stromaggregaten ist verboten.

5. Hunde und andere Haustiere sind auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch die Tierhalter zu beseitigen.
6. Der jeweilige Stellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

§ 4 Gebühren

1. Für die Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die die Unterhaltungskosten des Wohnmobilstellplatzes decken sollen. Gebührenpflichtig ist jeder jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug für **einen Tag 10,00 Euro**.
2. Die Gebühr wird mit Abstellen des Wohnmobils fällig. Sie ist für die gesamte Parkdauer bei der von der Stadt autorisierten Person zu entrichten.

Der übergebene Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils auszulegen.
3. Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobils für die entsprechend bezahlte Dauer.

§ 5 Hausrecht

1. Die Stadt Haselünne bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer*innen haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
2. Kommen die Nutzer*innen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Haselünne berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Nutzern/Nutzerinnen zu tragen. Die Nutzer*innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6

Haftung

1. Die Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes der Stadt Haselünne geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer*innen. Die Nutzer*innen haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Nutzungsordnung verursacht werden.
2. Die Stadt Haselünne haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer*innen oder sonstige Dritte entstehen.
3. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Haselünne nur ein, wenn ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Haselünne oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.
4. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7

Zuwiderhandlungen

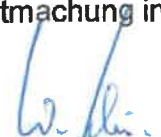
1. Mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € kann belegt werden, wer dieser Satzung zuwiderhandelt:
 - wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 - wer gegen § 3 verstößt,
 - wer entgegen § 4 einen Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung, auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselünne, den 06.05.2024



Stadt Haselünne
Werner Schräer
Bürgermeister

